

STADT ZOSSEN**BESCHLUSS-NR. 117/19****VORLAGE****öffentlich**von: **Kämmerei**

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J / N / E)	TOP
Ausschuss für Finanzen der Stadt Zossen	13.11.2019	Beratung und Empfehlung		Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	04.12.2019	Entscheidung		Ö

Betreff:**Besonderer Geschäftsvorfall im Haushaltsjahr 2019****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt bereits jetzt eine eventuelle Beanstandung wegen der Verbuchung einer Einzahlung im Haushaltsjahr 2019 in den Verwahrbestand im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 zur Kenntnis und erklärt, dass dies einer Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2019 nicht entgegenstehen wird.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

 x besteht nicht besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

Begründung:

Im Mai 2019 ging eine Mitteilung über den Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen der Firma V. für 2017 in Höhe von 9,3 Millionen EUR (= Gewerbesteuer 18,6 Millionen EUR) bei uns ein. Es handelte sich um eine Änderung, denn es lag bereits ein Vorausleistungsbescheid vor. Die Prüfung ergab, dass es sich um eine stark abweichende Veranlagung handelte. Aus diesem Grund erfolgte ein Rückruf bei der Firma, um die Werthaltigkeit der Mitteilung des Finanzamtes zu prüfen. Es wurde mitgeteilt, dass die Anpassung Ergebnis einer Betriebsprüfung ist, mit dem sich die Firma aber nicht einverstanden erklärt und darum gegen diese Entscheidungen klagt – im Zweifel durch alle möglichen Instanzen.

Es ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass dieses Verfahren nicht vor 2026 zu einem Ende geführt werden kann. Zudem wurde durch die Anwälte der V. klargestellt, dass sie davon ausgehen, dass sie in diesem Fall obsiegen.

Der Gewerbesteuervorauszahlungsbescheid der Stadt Zossen für 2017 wurde durch V. nicht angefochten, so dass er nunmehr bestandskräftig ist. Die Zahlung der geänderten Vorausleistung erfolgte absprache- und fristgemäß zum 07.06.2019.

Um diesen Vorgang u. E. bilanziell korrekt darzustellen, wurden ein separates Forderungskonto und ein dazu korrespondierendes Verbindlichkeitskonto angelegt, um die Zahlung entsprechend in Verwahrung zu nehmen und die Verbindlichkeit aus der drohenden Rückzahlung darzustellen.

Diese Verbuchung wurde gewählt, um finanziellen Schaden für die Stadt Zossen abzuwenden und um aufgrund der Höhe des Betrages die Zahlung der V. bis zur endgültigen Klärung der Sach- und Rechtslage zu separieren, damit der zurückzuzahlende Betrag nicht Bestandteil der Umlagegrundlagen 2021 wird. Es müssten Umlagen auf einen Betrag gezahlt werden, der der Stadt Zossen voraussichtlich nicht zusteht. Selbst wenn die potentielle Rückzahlung irgendwann dazu führen würde, dass die Stadt Zossen einen negativen Einzahlungsbetrag aus Gewerbesteuer im Jahresabschluss ausweist und dadurch einmalig im übernächsten Haushaltsjahr Schlüsselzuweisungen durch das Land gezahlt würden, führt dies nicht zu einem Ausgleich der falsch und zu hoch gezahlten Umlagen.

Folgende Umlageforderungen würden mindestens entstehen:

ca. 3,3 Millionen EUR Gewersteuerumlage

+ 12,5 Millionen EUR Kreisumlage

= 15,8 Millionen EUR Umlage auf eine Einzahlung in Höhe von 18,6 Millionen EUR

Die Stadt Zossen würde 15,8 Millionen EUR Umlage auf eine Einzahlung in Höhe von 18,6 Millionen EUR zahlen. Hinzu kommt dann noch der Anteil der Finanzausgleichsumlage, der vorab aber nicht berechnet werden kann.

Nach Abschluss des anhängigen Gerichtsverfahrens erfolgt dann entweder die Umbuchung aus der Verwahrung in den Ergebnis- und Finanzhaushalt oder die Rückzahlung nebst Zinsen.

Die Bürgermeisterin Michaela Schreiber hat den Finanzausschuss auf seiner Sitzung am 11.09.2019 und die Stadtverordnetenversammlung am 18.09.2019 schriftlich über ihre Verfügung zur vorläufigen Buchung in ein Verwahrkonto (unter Schilderung des komplexen Vorgangs) informiert. Ebenso darüber, dass die Separierung im Verwahrkonto unter Umständen vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Teltow-Fläming anders gesehen und zukünftig beanstandet werden könnte und hierzu auf der nächsten Sitzung noch eine Beschlussvorlage vorgelegt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja _____ Nein x

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja _____ Nein _____

Finanzierung:

Finanzierung aus der Haushalts-
stelle: